

Gegenantrag zur Beschlussfassung unter Ziffer C.1:

Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Anleihe

Es wird vorgeschlagen, dass die Anleihegläubiger gemäß § 13 (f) der Anleihebedingungen einen gemeinsamen Vertreter wählen und den folgenden Beschluss fassen:

*„Die Tauris Capital AG mit Sitz in Frankfurt am Main wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) bestellt.*

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) sowie den Beschlüssen und Weisungen der Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

Begründung:

Die von der Emittentin als gemeinsamer Vertreter vorgeschlagene RKH Dienstleistungsgesellschaft mbH (**RKH**) mag fachlich für das Amt geeignet sein. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass RKH das Amt im besten Interesse der Anleihegläubiger ausüben kann und wird.

Die Zweifel ergeben sich zunächst aus der Tatsache, dass RKH offensichtlich im Lager der Emittentin steht und auch bereits in die Gespräche über die zur Abstimmung stehenden Restrukturierung involviert war (die die Interessen der Anleihegläubiger kaum bis gar nicht reflektiert und ihnen vielmehr im Verhältnis zu sonstigen Beteiligten (Banken, Anteilseigner) unverhältnismäßige finanzielle Opfer abverlangt).

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum RKH nach eigenen Angaben seit September 2016 – d.h. über einen Zeitraum 8 Monaten – im Geheimen und vorgeblich im Namen der Anleihegläubiger eine Restrukturierungsalternative verhandelt hat ohne dafür einen Auftrag der Anleihegläubiger zu haben, geschweige denn das Amt eines gemeinsamen Vertreters zu bekleiden.

Zudem soll RKH nach den Vorstellungen der Emittentin offenbar lediglich das in wesentlichen Punkten bereits verhandelte Restrukturierungskonzept exekutieren, ohne den Anleihegläubigern – die nun erstmals und auf Grundlage unzureichender Informationen mit Tatsachen konfrontiert sind, die sie nicht einschätzen können – die Möglichkeit zu geben, eigene Bewertungen vorzunehmen und Positionen zu vertreten. Rechte, die den übrigen Beteiligten in den letzten Wochen und Monaten ohne weiteres eingeräumt worden sind.

In dieser Situation ist es dringend erforderlich, dass die Interessen der Anleihegläubiger durch unabhängige Experten vertreten werden, die die Möglichkeiten einer Restrukturierung ergebnisoffen prüfen und bewerten.